



Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft von 1475 Lank-Latum e.V. vom 1. Januar 1985

17.01.2026

9. Nachtrag

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz der Bruderschaft	1
§ 2 Wesen und Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme	2
§ 4 Mitgliedsbeitrag	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 8 Organe der Bruderschaft	3
§ 9 Rechte und Pflichten der Organe	5
§ 10 Auflösung der Bruderschaft	6
§ 11 Datenschutz	6
§ 12 Inkrafttreten	7
Anmerkungen	8

§ 1 Name und Sitz der Bruderschaft

- 1.1 Die Bruderschaft führt den Namen "St. Sebastianus Schützenbruderschaft von 1475 Lank-Latum e.V."
- 1.2 Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Meerbusch Lank-Latum und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter Nr. 15 VR 590 eingetragen.



§ 2 Wesen und Zweck

- 2.1 Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Bürgern, die das Ideal der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften vertritt und ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
- 2.2 Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Leitsatz der Bruderschaft lautet: für Glaube, Sitte und Heimat.
- 2.6 Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes stellt sich die Schützenbruderschaft folgende Aufgaben:
 - 2.6.1 Bekenntnis im Sinne dieser Ideale:
 - 1. entsprechende Lebensführung
 - 2. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - 3. Werke der Nächstenliebe
 - 2.6.2 Schutz der Sitte durch:
 - 1. Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - 2. Pflege und Förderung des Schießsportes
 - 2.6.3 Liebe zur Heimat durch:
 - 1. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - 2. tätige Nachbarschaftshilfe,
 - 3. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, insbesondere durch die Erhaltung des Schützen- und Heimatfestes.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der sich auf die Satzung der Bruderschaft verpflichtet und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder unter 18 Jahren werden als Jungschützen geführt und sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, von der Beitragszahlung befreit. Sie haben kein Stimmrecht, werden jedoch in allen Angelegenheiten wie ordentliche Mitglieder behandelt.
- 3.2. Jedes Mitglied kann sich einer Bruderschaftskompanie anschließen. Als Bruderschaftskompanien gelten die vom Gesamtvorstand genehmigten aktiven und passiven Schützenkompanien.
 - 3.2.1 Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und im Rahmen einer schriftlichen Zugangsmeldung über die Kompanien an den geschäftsführenden Vorstand. Sie gilt, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht binnen 3 Monaten widerspricht. Im Falle des Widerspruchs durch den geschäftsführenden Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 3.3 Fördermitglied kann jeder werden. Diese sind von allen Rechten und Pflichten befreit.
- 3.4 Über die Mitglieder der Bruderschaft ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen.



§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 4.1.1 Die Kompanien zahlen die Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder in einer Summe bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Mitglieder ohne Kompaniezugehörigkeit zahlen ihren Mitgliedsbeitrag im Rahmen des Lastschrift-Einzugsverfahrens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres.
- 4.2 Die Höhe des Mitglieds- und des Förderbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 5 Pflicht der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder einer aktiven Kompanie nehmen grundsätzlich an allen Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft teil.
- 5.2 Den Mitgliedern von passiven Kompanien sowie Mitgliedern ohne Kompaniezugehörigkeit ist die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bruderschaft freigestellt.
- 5.3 Alle Mitglieder sollen als Schützen in der Öffentlichkeit und auf öffentlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft die Leitsätze der Schützenbruderschaften vertreten. Die öffentliche Kundgabe von Auffassungen, die den Leitsätzen der Schützenbruderschaften, dem christlichen Menschenbild oder den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entgegenstehen, verletzt die Bruderschaftsinteressen im Sinne des § 7.2 Nr. 2.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- 6.1 Personen, die sich um die Bruderschaft im Besonderen verdient gemacht haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern der Bruderschaft ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Von der Zahlung der Beiträge sind sie jedoch befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 7.2 Ausschlussgründe sind:
 - 1. grobe Verletzung der Satzung
 - 2. Zuwiderhandlung gegen Bruderschaftsinteressen
 - 3. Beitragsweigerung
- 7.3 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des Gesamtvorstandes und der Beteiligten.
- 7.4 Gegen den Vorstandsbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



§ 8 Organe der Bruderschaft

- 8.1 Organe der Bruderschaft sind:
1. die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
 2. der Gesamtvorstand
 3. der geschäftsführende Vorstand
 4. optional ein Ehrenbeirat, welcher über die Vereinsordnung definiert wird
- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat jeweils im ersten Quartal eines Jahres stattzufinden. Zu dieser sind die Mitglieder schriftlich per E-Mail über die Kompanien, die Mitglieder ohne Kompaniezugehörigkeit schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand eine Woche vorher eingereicht werden.
- 8.3 Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit zur Mitgliederversammlung einladen.
- 8.4 Der Gesamtvorstand besteht aus:

Mit Stimmrecht:

8.4.1	1. Brudermeister	8.4.2	2. Brudermeister
8.4.3	1. Geschäftsführer	8.4.4	2. Geschäftsführer
8.4.5	1. Schatzmeister	8.4.6	2. Schatzmeister
8.4.7	1. Schießmeister	8.4.8	2. Schießmeister
8.4.9	General	8.4.10	Präses
8.4.11	König	8.4.12	Einem Beisitzer aus jeder passiven Kompanie
8.4.13	Einem Beisitzer für die Mitglieder, die weder einer aktiven, noch einer passiven Kompanie angehören.	8.4.14	Einem Beisitzer aus jeder aktiven Kompanie

Ohne Stimmrecht:

8.4.15	<u>den Ministern</u>	8.4.16	<u>dem Prinzen</u>
--------	----------------------	--------	--------------------

Stimmanteile:

Für Abstimmungen im Gesamtvorstand erhalten die Mitglieder (8.4.1. bis 8.4.13) je einen Stimmanteil. Die Beisitzer aus den aktiven Kompanien (8. 4.14) erhalten Stimmanteile entsprechend der Stärke der Kompanie. Hierbei zählt die Anzahl der Mitglieder innerhalb der Kompanie im aktiven Bereich mit dem festgesetzten Jahresbeitrag zum Stichtag 01.01. eines Jahres; Veränderungen, die sich im Laufe des Jahres ergeben, haben keinen Einfluss.

Die Stimmanteile ergeben sich wie folgt:

1 bis 10 Mitglieder = 1 Stimmanteil; 11-20 Mitglieder = 2 Stimmanteile; usw.

- 8.5 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmanteile anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile gefasst.
- 8.6 Über die Sitzungen der Vorstände ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung ist nach Geschäftsordnung §9 zu regeln.



- 8.7 Die Mitglieder des Vorstandes, bis auf den General, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der General wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
- 8.8 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet nach folgendem Turnus:
- in ungeraden Jahren:
 - 1. Brudermeister
 - 1. Geschäftsführer
 - 1. Schießmeister
 - 2. Schatzmeister
 - in geraden Jahren:
 - 2. Brudermeister
 - 2. Geschäftsführer
 - 2. Schießmeister
 - 1. Schatzmeister
 - Beisitzer in geraden Jahren:
 - General (nach 6-jähriger Amtszeit)
 - Beisitzer der aktiven und passiven Kompanien
 - Beisitzer für Mitglieder ohne Kompaniezugehörigkeit

§ 9 Rechte und Pflichten der Organe

- 9.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:
1. den Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 2. den Rechenschaftsbericht und Entlastung der Schatzmeister
 3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 4. Wahl des Gesamtvorstandes. Präses, König, Minister und Prinz gehören ohne Wahl in besonderer Eigenschaft zum Gesamtvorstand
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 7. Satzungsänderung und Ergänzungen
 8. Auflösung der Bruderschaft
- 9.2 Bei Satzungsänderungen und Auflösung der Bruderschaft ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Übrigen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 9.3 Der Gesamtvorstand beschließt:
- die Veranstaltungen der Bruderschaft
 - die Ehrenordnung der Bruderschaft
 - die Schießordnung der Bruderschaft (z.B. für das Königs- und Prinzenschießen)
 - berät den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Beschlüsse

Die Vereinsordnungen können jederzeit beim Geschäftsführer oder über die Vorstandsmitglieder angefordert werden.

Der General ernennt das Offizierskorps.



- 9.4. Der 1. Brudermeister, der 2. Brudermeister, der 1. Geschäftsführer und der 1. Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus und führt die laufenden Geschäfte der Bruderschaft. Hierunter fällt auch die Entscheidung zur Veranlassung einer zweckgebundenen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) an einzelne Mitglieder.
- 9.4.1 Der 2. Geschäftsführer und der 2. Schatzmeister gehören als besondere Vertreter (§ 30 BGB) dem geschäftsführenden Vorstand an. Sie handeln nach außen nur mit besonderer, auf den Einzelfall bezogenen Vollmacht des geschäftsführenden Vorstandes. Hierzu gibt der geschäftsführende Vorstand sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung - auch in Bezug der besonderen Vertreter und deren Vertretungsvollmacht - geregelt wird.
- 9.4.2 Der General nimmt beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.
- 9.5 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind gem. § 26 BGB je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.5.1 In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand im Rahmen eines vorherigen schriftlichen Beschlusses festlegen, dass eine Vertretung des Vereins durch nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zulässig ist.
- 9.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu beurkunden.

§ 10 Auflösung der Bruderschaft

- 10.1 Die Bruderschaft kann nur aufgelöst werden, wenn weniger als zehn anwesende Mitglieder bereit sind, die Bruderschaft im Sinne dieser Satzung weiterzuführen.
- 10.2 Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Katholischen Pfarrei „Selige Hildegundis von Meer“ gebunden für den Bereich der ehemaligen Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus in 40668 Meerbusch-Lank zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

- 11.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Schützenbruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Schützenbruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 11.2 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für die Schützenbruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.



- 11.3 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Schießbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- 11.4 Als Mitglied des Bundes ist die Schützenbruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Schützenbruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. 9
- 11.5 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Bruderschafts-Homepage entfernt.
- 11.6 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Schützenbruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Schützenbruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

- 12.1 Diese Satzung löst die bisher geltende Bruderschaftssatzung ab.
- 12.2 Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.01.2026 mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss in Kraft.
- 12.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neuss.

Meerbusch-Lank, den 17.01.2026

1. Brudermeister

1. Geschäftsführer



Anmerkungen

Neufassung der Satzung ab 1.1.1985 auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 08.12.1984
- sie löst die alte Satzung vom 12. Februar 1955, zuletzt geändert am 28. Mai 1959, ab.

1. Nachtrag der Satzung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 12.12.1987

2. Nachtrag der Satzung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.12.1990, eingetragen
beim Amtsgericht Neuss im Vereinsregister
Neuss, den 16. Juli 1991

3. Nachtrag der Satzung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19.01.1992, eingetragen
beim Amtsgericht Neuss im Vereinsregister
Neuss, den 16.04.1992

4. Nachtrag der Satzung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.01.2002, eingetragen
beim Amtsgericht Neuss im Vereinsregister
Der 4. Nachtrag konnte erst mit Beschluss des 5. Nachtrages beim Amtsgericht zur Eintragung be-
antragt werden. Neuss, den 29.10.2003

5. Nachtrag der Satzung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.01.2003, eingetragen
beim Amtsgericht Neuss im Vereinsregister
Neuss, den 29.10.2003

6. Nachtrag der Satzung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.01.2007, eingetragen
beim Amtsgericht Neuss im Vereinsregister
Neuss, den 23.04.2007

7. Nachtrag der Satzung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 21.01.2012, eingetragen
beim Amtsgericht Neuss im Vereinsregister am 10.12.2012

8. Nachtrag der Satzung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.01.2016, eingetragen
beim Amtsgericht Neuss im Vereinsregister am 07.04.2016

9. Nachtrag der Satzung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.01.2026, eingetragen
beim Amtsgericht Neuss im Vereinsregister am 03.03.2026

